

Rs. 72
1.



N. 39 A. 1792.



Emnach Se. Königl.liche

Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / in Dero Hoflager missfällig in Erfahrung kommen / daß denen wegen der Advocaten und Procuratoren sowohl ihres Amtes als Kleidung halber ergangenen Verordnungen / der Gebühr nach / nicht geachtet / sondern bey denen Collegiis und Richtern / allerley Contraventiones und Mißbräuche einige Zeit herd eingeschlichen / höchstgemelte Majestät aber / keineswegs gemeinet / darunter zu zusehen / sondern dieselbe lediglich abgestellt und gemeinen Verordnungen nachgekommen wissen wollen; und dan sich

(1.) Verschtedentlich gezeuget / daß hin und her Advocaten und Procuratores eingeschlichen / so mit keinem Patente versehen / als wird zu vorderst allen FISCALICHEN Bedienten / hiemit nachdrücklich aufgegeben / bey Vermeidung schwerer Abdingung hierauf fleißig acht zu haben / und wieder diejenige so sich des advocirens und procurirens ohne mit gehörigen Patenten versehen zu seyn / anmassen ih. Amt zu thun / immassen auch diejenige Collegia und Richter / so derv. leichen nicht gebührende bestellte Personem admittiren / eigenmächtig bestellen / oder conniviren / dem General Fiscal zur Verantwortung angezeigt und dem befunden und vorkommenden Umstand nach / mit unausbleiblicher schärffer Straffe angesehen werden sollen; und damit

(2.) Alles unordentliche Eindringen / desto genauer verhütet werde / so sollen kelt. Notarii, Schreiber und andere so des advocirens und procurirens verdächtig / und solches unter der hand auch wohl mit Hülff der recipirten Advocaten und Procuratoren (so davon einigen Genuß mit haben) treiben / sich nicht in die Kanzleien eindringen und zu denen Registraturen und Acten freyen Zutritt haben / sondern jederzeit abgewiesen werden; und damit

(3.) Die Ablieferung der abgegangenen Patente nicht mehr so schwer gemacht werden möge / sollen alle angeordnete Advocaten und Procuratoren ihre original Patente innerhalb 3 Wochen bey arbiträrer Straffe beym Archiv hieselbst abliefern / wofelbst solche verwahrlich bis zur eräuenden Vacantz hungeleget und dagegen vidimirte und attestirte Coppen unentgeltlich aufgestellt werden sollen; dabe auch

(4.) Höchstgemelte Majestät / allergnädigst wollen / daß die auß neue zu bestellende Advocaten und Procuratoren / ehe ihnen die Patente ertheilet werden / sich mit Dero Recruten-Casse abfinden sollen / so müssen diejenige / so sich dazu melden / sich nicht allein zum proportionirten Abtrag erbieten / sondern selbst wegen zu erhaltender Resolution bey gemelter Casse nachfragen / auch allensals sich weiter erklären / sonsten ihnen selbst bezuzumessen / wann andere so prästanda präferiren vorgezogen werden; und wann

(5.) Verlauten will / daß einige Advocaten sich unterstehen statt des geordneten Mantels ein Stückes Tafts so einer Binde oder gar Lappen nicht unähnlich / zu tra-

tragen/ und denen Kleiden anheften zu lassen/ auch die Procuratores ihre Rabatten/ unter dem Doct und Camisohl verstecken/ solches aber der königlichen allerhöchsten intention und nachdrücklicher Verordnung zuwider/ hingegen zu deren illusion ge-
reicher;

Als ergeheth hiemit der ernstliche Befehl/ daß die Advocaten vollkommen schwarze Mäntel so bis unter die Knie gehen/tragen/ auch die Procuratores ihre Rabatten außer dem Doct und Camisohl bis auf die Brust hangen lassen sollen/ gestalt den Fiscus wieder diejenige so dawieder handeln/ ohne Ansehen der Person sofort sein Ambt zu ver-
richten/ und durch die Schneider den Mantel nach der Länge und Breite untersuchen zu lassen/ oder aber zu gewärtigen hat/ daß Er selbst zur Straffe gezogen werde:
Wie dan auch

(6.) Diejenige Advocaten und Procuratores/ arbiträrer Straffe zu gewärtigen/welche geringen Gewinns halber/ alles was ihnen vorkommt mit ihren vidit versehen/ da doch öfters Unzulänglichkeiten und unferndliche Beschuldigungen darin enthalten/ auch der Conspicient so wenig zur Justitz gehöret/ als sie selbst von der Sache die actajemahls gelesen/ oder sich davon informiret haben;

(7.) Ferner dabe man bey der Cancley gleichfals verschiedentlich mißfällig wahrgenommen/ daß von einigen Advocaten zugleich das procuratorium getrieben/ hingegen von denen Procuratoren die Termini inrotulacionis respiciret/ auch die Contumacial-Klagen übergeben werden/ solches aber der königlichen Intention und Verfassung ebenfals schmerctracts zuwider und keineswegs zu gestatten ist/ indem auch einem das Semige unzulässiger weise dadurch entzogen und eingegriffen wird; Als hat das officium Hici auch hierauf vorhero dreyer massen fleißig zu advigiliren und die Contravenientes zur gebührenden Bindung anzuzeigen;

(8.) Nachdem auch die Erfahrung zeiget/ daß in adhibirung des gestempelten Papiers allerley treils Mißbrauche theils Mißverständnissen einschleichen und denen desfalls emanirten Patenten in specie denen von 6. Jan. 1714. und 22. Febr. 1718. wieder gehandelt/ insonderheit daß die Haupt-Sätze und Producten mit keinem 8. stüb. Bogen hingegen andere geringe Memorialia welche es der Ordnung nach nicht erfordern/ damit versehen werden/ hierunter aber gemelten Ordnungen ledtlich einzufolgen ist/ als werden alle Advocaten und Procuratores, hiemit nochmals dahin ernstlich verwiesen/ mit dem Verwarnen daß jeder Contraventions-Fall und so oft die Haupt-Sätze/ Libellus, Exceptio, Replica, Duplica, &c. mit keinem legalem Papier versehen/ mit einem Rißbr. bruchten Straffe so ex propriis zu erlegen/ und denen Parteyen bey Straffe der Cassation nicht einzubringen ist/ angesetzt werden solle;

(9.) Sollen hinführo alle Citaciones wie die Rahmen haben mögen/ nicht wie bishero oftmahlen gechehen/ dem Pedellen mündlich/ sondern schriftlich ausgegeben/ und von ihm darunter gebührend referiret werden/ damit jedesmahl davon ad acta confire; Und weilen

(10.) Einige Procuratores der Unbescheidenheit seyn/ und in den Wahn stehen/ als wenn der Archivarius, Secretarien, Prothonotarius und Registratores, unge-

achtet eine gewisse Stunde ad comparandum ihnen determiniret/demnoch der Terminus den ganzen Morgen oder Nachmittag lauffe/ und sie ihnen fertig stehen müssen/dieses aber ein sowohl Sr. Königl. Majestät diensien als denen Partbeyen schädliches Unwesen ist/ und zu Verschleppung der Sachen gereicht; Als soll hinfüro jederzeit certa hora der Citation inseriret / und solche beyderseits fleißig abgewartet / nach derselben Verlesung aber der Terminus verlossen geächter / auch die Advocaten und Procuratores so darunter sich säumbafftig finden lassen / denen Partbeyen für den dadurch der Sache zugewachsenen präjuditz, nebst Erlegung des Termins-Kosten/responsabel verbleiben: Wornach sich ein jeder zu achten; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll diese Verordnung in der Causley und allen Gerichts-Stuben affigiret / auch allhie in Audientia publiciret werden. Signatum Elebe / im Regierungs-Raht den 24. Januarii 1727.

Ludwig Koelman Graff von Bylandt.
Johann von Mosfeldt / V.C.

Arnoldt von der Porzen.



Erkenn von 27 Jun. 1729

1729

Advocaten und Procuratoren

N. 17.

N. 37.

Rg 4675

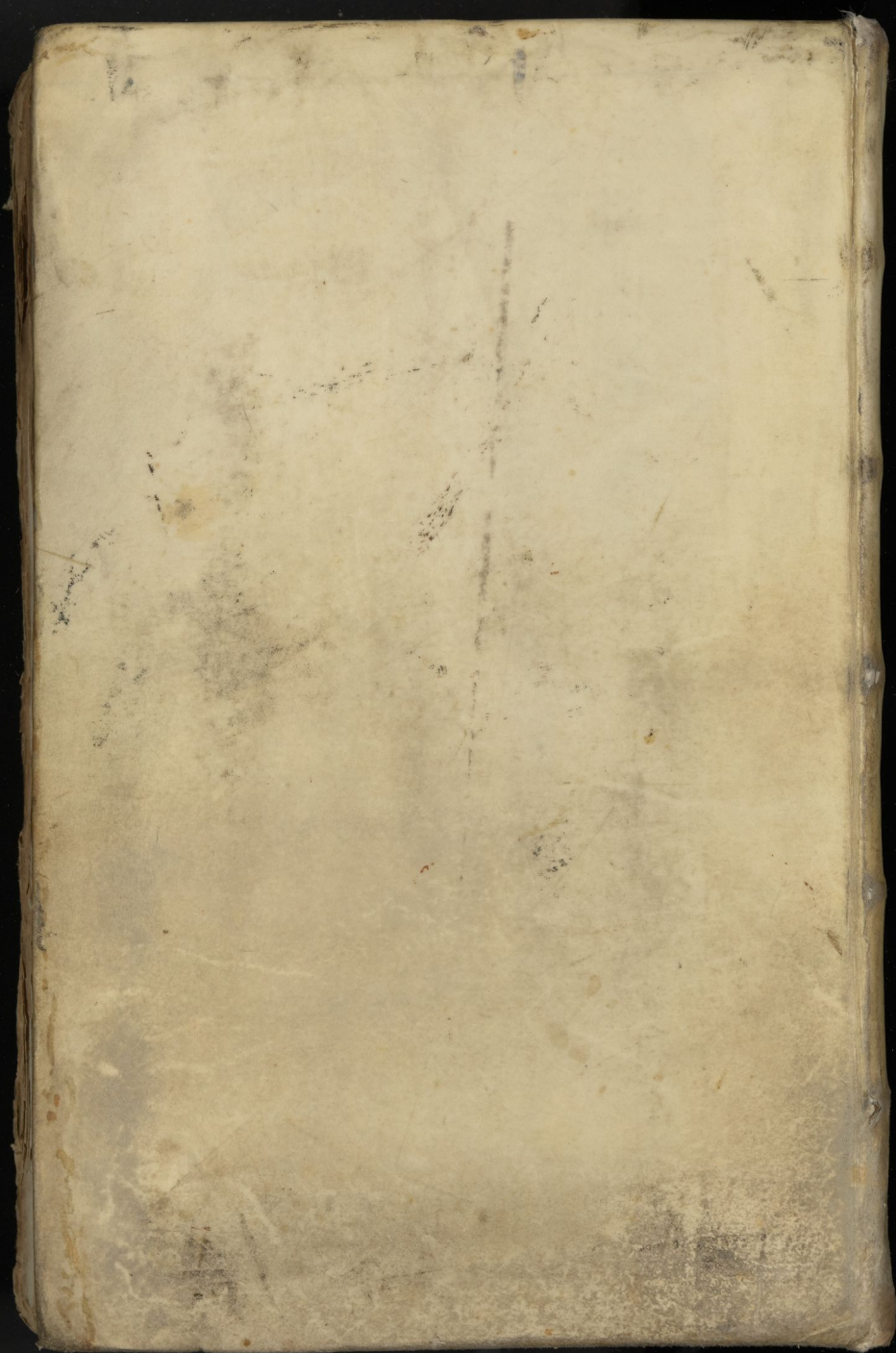
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 39 A. 1792.



S. Linnach Se. Königliche

Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / in Dero Hoflager missfällig in Erfahrung kommen / daß denen wegen der Advocaten und Procuratoren sowohl ihres Amtes als Kleidung halber ergangenen Verordnungen / der Gebühr nach / nicht gelehret / sondern bey denen Collegiis und Berichtern / allerley Contraventiones und Mißbräuche einige Zeit her eingeschlichen / höchst gemelte Majestät aber keineswegs gemeinet / darunter zu zusehen / sondern dieselbe lediglich abgestellt und gemeinten Verordnungen nachgekommen wissen wollen; und dan sich

(7) Verschiedentlich

berichtet / daß hin und her Advocaten und Procurores nicht versehen / als wird zu vorderst allen Ficalischen aufgegeben / bey Vermeidung schwerer Rüdung und wieder diejenige so sich des advocirens und prorenten versehen zu seyn / anmassen ihr Amt zu thun / ja sind Berichtere / so dergleichen nicht gebührende gemächlig bestellen / oder conniviren / dem General zeigt und dem besinden und vorkommenden Unschäffer Straffe angesehen werden sollen; und damit

indringen / desto genauer verhütet werde / so sollen keine so des advocirens und procurirens verdachtig / und mit Hülff der recipirten Advocaten und rocurato (haben) treiben / sich nicht in die Causaleyen eindring und Acten freyen Zutritt haben / sondern jederzeit ab

abgegangenen Patente nicht mehr so schwer gemacht diese Advocaten und rocuratoren ihre original Pat arbitrarer Straffe bey dem Archiv hieselbst abliefern / r eräuenden Vacantz hungeleget und dagegen videntgeltlich aufgestellt werden sollen; dabe auch

at / allergnädigst wollen / daß die aufs neue zu besietoren / ehe ihnen die Patente ertheilet werden / sich mit sollen / so müssen diejenige / so sich dazu melden / sich Abtrag erbieten / sondern selbst wegen zu erhaltender nachfragen / auch allensals sich weiter erklären / sonst andere so præstanda præstiren vorgezogen werden;

einige Advocaten sich untersehen skatt des geordnetes so einer Binde oder gar Lappen nicht unähnlich / zu tra

